



FSV

**Freie
Sportvereinigung
Bergshausen 1899 e. V.**

SATZUNG

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

I. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Freie Sportvereinigung Bergshausen 1899 e.V.“. Er wurde am 24.11.1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat die Registernummer 1458. Der Verein hat seinen Sitz in Fuldabrück. Gegründet wurde er am 06. August 1899.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- I) Ehrenmitglieder
- II) ordentliche Mitglieder
- III) jugendliche Mitglieder

I) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Ehrenordnung.

II) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und haben das 18. Lebensjahr vollendet.

III) Jugendliche Mitglieder

Mitglieder die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Aufnahmeantrag zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Das Mitglied gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme abgelehnt hat.
3. Im Aufnahmeantrag kann sich der Antragsteller für eine oder mehrere Abteilungen entscheiden. Übertritte zu anderen Abteilungen sind unter Beachtung der Abteilungsordnungen der Abteilungen möglich.

II. Ende der Mitgliedschaft

- 1) durch Austritt
- 2) durch Ausschluss
- 3) durch Tod

zu 1) Austritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsvorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

zu 2) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand erfolgen. Er entscheidet durch einfache Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder eine Abteilungsordnung verstoßen wird;
- b) Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt nicht beachtet werden;
- c) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder diese nicht ordnungsgemäß wahrnimmt;
- d) das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet auf rückständige Beitragsforderungen und überlassenes Vereins Eigentum. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- I. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen und Anträge stellen. Ihr Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen können nur ordentliche Mitglieder ausüben.

Jugendliche Mitglieder haben ab dem 16. vollendeten Lebensjahr ein Stimmrecht, soweit die gesetzlichen Vertreter hierzu Ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Im Übrigen sind Jugendliche und die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder für den Vorstand wählbar.

- II. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Dieses Recht kann für Vereinseinrichtungen der einzelnen Abteilungen durch eine Abteilungsordnung eingeschränkt oder aberkannt werden.
- III. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten eingeschränkt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.

§ 5 Beiträge

- I. Mitglieder sind beitragspflichtig. Neben den regelmäßigen Beiträgen kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins eine Umlage erhoben werden.
- II. Die Beitragshöhe sowie Höhe und Fälligkeit von Umlagen des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- IV. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Die Verpflichtung beginnt mit dem Monat der Anmeldung und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Abteilungen sind berechtigt für die Abteilungsbeiträge eine abweichende Regelung zu treffen.
- V. Die Abteilungen können Aufnahmegebühren, Umlagen, Zusatzbeiträge und Verpflichtungen zu Arbeitsleistungen festlegen. Höhe und Fälligkeit der vorstehenden zusätzlichen Verpflichtungen bestimmen die Abteilungsversammlungen und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
- VI. Der Vorstand kann einem beitragspflichtigen Mitglied Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Zahlungserlass laufender Beiträge kann nur für das laufende Kalenderjahr bewilligt werden, er ist deshalb für jedes Jahr neu zu beantragen.
- VII. Der Vorstand der Abteilungen kann Mitgliedern seiner Abteilung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen sowie von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsdienst befreien soweit es sich um Abteilungsbeiträge oder -dienste handelt. Der Zahlungserlass laufender Beiträge vorstehender Art kann nur für das laufende Kalenderjahr bewilligt werden, es ist deshalb für jedes Jahr neu zu beantragen.

§ 6 Vereinsstrafen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Abteilungsordnungen, Anordnungen der Vereinsorgane und sonstigem vereinschädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:

- a) Ermahnungen
- b) Verwarnungen
- c) Sperre am aktiven Vereinsbetrieb einschl. Sport- und Wettkampfbetrieb bis zu einem Jahr.
- d) Entziehung aller Mitgliederrechte bis zu einem Jahr, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fortbestehen bleibt.
- e) Vereinsausschluss gem. § 3 II 2 der Satzung

Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.

Jede Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben.

Die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen nebeneinander ist bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen zulässig.

Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, die unter Punkt a–c genannten Strafen gegen Mitglieder Ihrer Abteilungen auszusprechen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. der Gesamtvorstand
- IV. die Abteilungen
- V. Fachausschüsse

I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene, Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch die Mitgliederversammlung geregelt. Dieses sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes gemäß des § 26 BGB und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Punkte
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
4. Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungsart bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen, wenn dies die einfache Mehrheit der Versammlung beschließt.
6. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden und muss mindestens 10 Tage vorher in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung, Kassel, bekannt gemacht und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fuldabrück mit Tagesordnung veröffentlicht werden.
7. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - TOP 1 - Eröffnung und Begrüßung
 - TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - TOP 3 - Annahme der Tagesordnung
 - TOP 4 - Totenehrung
 - TOP 5 - Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - TOP 6 - Berichte des
 - a) Vorsitzenden
 - b) Kassierers
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Abteilungen

TOP 7 - Aussprache zu den Berichten

TOP 8 - Entlastung des Vorstandes

TOP 9 - Wahl eines Wahlausschusses bei Neuwahl des Vorstandes

TOP 10 - Neuwahl des Vorstandes

TOP 11 - Neuwahl eines Kassenprüfers

TOP 12 - Anträge

TOP 13 - Veranstaltungen

TOP 14 - Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 1–3, 5–8, 11, 12 müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

8. Eine Abänderung der Tagesordnung ist auf Antrag bis zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung möglich. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
9. Auf die Verlesung des Protokolls kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses auf Antrag beschließt und in der Versammlung das Protokoll zur Einsichtnahme vorliegt.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter/-innen geleitet.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch Antrag, der Zweck und Gründe enthalten muss, von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres verlangt wird. Die so beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Antragsingang einberufen werden.
12. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung dem/der Versammlungsleiter/-in schriftlich vorliegt.
14. Für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes und zur Durchführung der Wahlen muss ein Wahlausschuss gewählt werden. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/-in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
15. Über die Abstimmungsart der Vorstandswahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/-in zu ziehende Los.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet wird.

II. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem/der Kassierer/-in
5. dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
6. dem/der Schriftführer/-in
7. dem/der Pressewart/-in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein berechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen gegenüber Dritten wird in der Weise eingeschränkt, dass folgende Rechtsgeschäfte

- Abschluss von Verpflichtungsgeschäften jeglicher Art über 2.500 EURO
- sowie
- Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen
- Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen
- bei Grundstücksgeschäften unabhängig von der Höhe der Verpflichtung,

der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Zu diesen Sitzungen muss mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen werden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss ein Nachfolger durch den Gesamtvorstand mehrheitlich innerhalb von 3 Monaten für den Rest der Amtszeit berufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen aller Vereingremien teilzunehmen.

III. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) einem Mitglied des Vorstandes der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsvertreter/-innen sind berechtigt, ein weiteres Abteilungsmitglied beratend hinzuzuziehen. Der Vorstand ist berechtigt, zu Sitzungen des Gesamtvorstandes fachkundige Berater hinzuzuziehen.
2. Der Gesamtvorstand hat
 - a) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und sie zu beraten.
 - b) in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung die erforderlichen Beschlüsse auf Antrag des Vorstandes zu fassen.
 - c) Der Gesamtvorstand kann zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres die Vorlage eines Haushaltsetats der Abteilungen verlangen. Dieser muss die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen

Abteilung enthalten und vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Näheres hierzu regelt eine Haushaltsordnung, die der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Nichteinhaltung oder Überschreitung des Haushaltsetats hat der betroffene Abteilungsvorstand den Gesamtvorstand umgehend zu informieren. Der Gesamtvorstand kann in diesem Fall die Vertretungsmacht des/der Abteilungsvorsitzenden ganz oder teilweise entziehen. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung erfolgt dann durch den Vorstand.

3. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes, bei seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner/ihrer Vertreter/-innen, mindestens halbjährlich einberufen. Zu diesen Sitzungen sollte mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand muss mit mindestens vier seiner Mitglieder vertreten sein.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Sitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

IV. Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen:
 - a) Fußball
 - b) Gymnastik und Kinderturnen
 - c) Tennis
 - d) Tischtennis
 - e) Volleyball und Sport für Jedermann
2. Weitere Abteilungen können jederzeit ohne vorherige Satzungsänderung mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet werden.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der alle 2 Jahre durch die Abteilungsver-sammlung gewählt wird. Die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung abweichend zu § 7 II der Satzung bestimmen.
4. Die Abteilungsversammlungen sind nicht an das Geschäftsjahr gebunden. Sie müssen jährlich nach Be- endigung einer Spielrunde oder Serie oder bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres stattfinden.
5. Dem Abteilungsvorstand obliegt insbesondere die Erledigung der Verwaltungsarbeiten und die Vertre- tung der Abteilungen bei den Fachverbänden und im Gesamtvorstand sowie die Erledigung der Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Betrieb der Abteilung mit sich bringt. Der Vorstand kann den/r Abteilungsvorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied der Abteilung Vollmacht für die Vor- nahme der vorgenannten Rechtsgeschäfte erteilen. Soweit die Vollmacht erteilt wird, gelten die Ein- schränkungen des § 7 II für die Vornahme der Rechtsgeschäfte entsprechend. Weitergehende Voll- machten bedürfen der Bevollmächtigung durch den Gesamtvorstand.

Der Abteilungsvorstand hat zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres auf Verlangen des Gesamtvor- standes einen Haushaltsetat gemäß § 7 III 2c vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung oder Überschreitung des Haushaltsetats hat der Abteilungsvorstand den Gesamt- vorstand umgehend zu informieren. Die Vertretungsmacht der Abteilungsvorsitzenden kann dann gemäß § 7 III 2c teilweise oder ganz entzogen werden.

6. Die Bestimmungen der Vereinssatzung gelten auch für die Abteilungen. Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung sind nur möglich, soweit dies die Satzung vorsieht. Im Übrigen sind die Abteilungen berechtigt, den eigenen Geschäftsbereich, den Spielbetrieb und die Benutzung der Abteilungsanlagen und Gerätschaften der Abteilungen in eigenen Abteilungsordnungen zu regeln.
7. Abteilungskassierer/-innen dürfen keine weiteren Funktionen im Abteilungsvorstand übernehmen.

8. Die Abteilungen erhalten anteilmäßig alle im Geschäftsjahr anfallenden Zuwendungen von Behörden und Sportorganisationen sowie alle abteilungsbezogenen Zuwendungen, über die sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend verfügen müssen.

V. Fachausschüsse

1. Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben und Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gewählt oder vom Gesamtvorstand bestimmt werden.
2. Die Wahl oder Berufung in einen Ausschuss ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden; jedoch kann der/die Vorsitzende des Fachausschusses nur ein Vereinsmitglied sein.

§ 8 Vereinskasse

- I. Der Verein hat eine Hauptkasse zu führen. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen sowie alle Ausgaben sind in dieser Kasse zu erfassen, zu belegen und im Kassenbericht aufzuführen. Die den Abteilungen zustehenden Beiträge und Zuwendungen sind an die Abteilungskassen abzuführen. Für zweckgebundene Zuwendungen sind Nachweise zu führen.
- II. Soweit die Abteilungen Beiträge gemäß § 5 Nr.5 erheben, sind diese direkt in den Abteilungskassen zu erfassen und zu belegen.
- III. Zum Ende eines Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen.

§ 9 Abteilungskassen

- I. Die Abteilungen sind verpflichtet, Abteilungskassen zu führen. Die für die Kassenführung gemäß § 8 geltenden Bestimmungen, gelten soweit anwendbar, auch für die Abteilungskassen.
- II. Steuern und Abgaben, die aus Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen entstehen, müssen von den betroffenen Abteilungen getragen werden und sind über die Abteilungskassen an die betreffende Behörde abzuführen. Kopien etwaiger Steuer- und Abgabenerklärungen sowie entsprechender Bescheide sind umgehend dem Vorstand vorzulegen.
- III. Jede Abteilung hat zum Ende eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen dem Vorstand vorzulegen.
- IV. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher der Abteilungen zu nehmen.
- V. Für den Fall, dass ein Haushaltsetat vorzulegen ist, ist vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Personen Einsicht in die Bücher der Abteilungen zu gewähren, wenn die Abteilung angezeigt hat, dass der Haushaltsetat überschritten wird.

§ 10 Kassenprüfer

- I. Den Kassenprüfern obliegt die Rechnungsprüfung des Vereins. Sie sollen insbesondere die Buchführung, die Belege, die Kassenprüfung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch prüfen.
- II. Nähere Einzelheiten zu Art- und Umfang der Prüfung kann die Mitgliederversammlung in einer Prüfungsordnung festlegen.
- III. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist von den Kassenprüfern der Antrag zur Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder 2 Kassenprüfer. Jeweils jährlich ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist für die folgende Periode nicht möglich.

- V. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer einem Organ des Vereins gemäß § 7 II oder III angehört.
- VI. Die Wahl eines Nichtmitgliedes zum Kassenprüfer ist auf besonderen Antrag in der Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- VII. Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist ehrenamtlich.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder können vom Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes geehrt werden.

Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist mit möglichst geringen Kosten zu verwalten und aus den laufenden Einnahmen zu unterhalten.

§ 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins, der innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten stattfinden muss, eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Fuldabrück mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Fuldabrück, 12. April 2002

Gerhard Weideling
1. Vorsitzender

Achim Heimbürger
Schriftführer

Die vorstehende, durch Beschluss vom 12. April 2002 angenommene neue Satzung wurde am 3. April 2003 in das Vereinsregister Nr. 1458 eingetragen.